

Schweizerisches Bundesblatt.

XX. Jahrgang. III.

Nr. 39.

29. August 1868.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

Kommissionalberichte über die Tessiner Bahnen.

B e r i c h t

der

Mehrheit der Eisenbahnkommission des Ständerathes, betreffend
das Konzessionsbegehren für die Linien Chiasso-Lugano
und Locarno-Bellinzona-Biasca.

(Vom 15. Juli 1868.)

Tit. I

Ihre Commission stellt sich bei der Frage der Ratification der zwei in Frage liegenden Eisenbahnlinien im Kanton Tessin, in der Hauptsache auf den gleichen Boden, den die eidgenössischen Räthe bei Genehmigung der Eisenbahn-Konzession Chiasso-Biasca im Juli 1863 eingenommen haben, und es wird namentlich auf die Begründung zurückgewiesen, die im Rapport der Ständeräthlichen Commission vom 22. Juli 1863 (Bundesblatt, Band III, Seite 676 bis 678) gegeben ist.

Die konzessionirten Linien sind die Vorbahnen der Alpenüberschneidung, und zwar ist die Fraction der Luckmanierfreunde so gut als die Gotthardanhänger — um es indessen besser, schweizerisch und national zu sagen: es sind alle einsichtigen Schweizer, denen die Ver-

kehr- und Transitinteressen des Vaterlandes eine große Angelegenheit sind, dabei betheiligt, daß nicht durch Vorzicht ermangelnde Conzessionirung dieser Vorkahnen der schon mit immensen Schwierigkeiten belasteten Alpenüberschienenung statt Förderung neue Belastung zugeführt werde. Vorausgegangene bittere Erfahrungen mahnen zur Vorsicht. Auch im vorliegenden Falle sind die Conzessionsgesuchsteller einstweilen nur Gründungscomites, die den Kanton, die Eidgenossenschaft und beim besten Willen einstweilen auch sich selbst nur mit Hoffnungen trösten oder bezahlen; denn erhebliche Geldmittel scheinen zur Zeit noch nicht vorhanden, zumal die Gründung einer Ausführungsgesellschaft erst vorbehalten ist. (Vide Art. 1 und 14 der Conzession.) Wenn auch die Männer, die sich den Tessinischen Behörden präsentirten, Angehörige jenes Kantons sind und von den besten Intentionen geleitet sein werden, so können die unsichern Chancen derartiger ohne entsprechende Geldmittel an Hand genommener Projekte auch gegen den bessern Willen der ersten Bewerber weit vom Ziele abführen, und was ursprünglich einen realen uneigennützigen Zweck anstrebte, kann ein Gegenstand bloßer unrühmlicher Speculation werden. Eine Gesellschaft, welche früher oder später die Alpenüberschienenung zur Hand nehmen würde, kann diese Thallinien kaum entbehren, und wenn auf dieselben in Folge ungünstiger Conjunctionen jeder Art abermals große, für den Bau der Linien selbst unfruchtbare Summen fallen sollten, so würde – wir wiederholen es – in diesen Conzessionirungen keine Förderung, sondern eine erhebliche Erschwerung der Erreichung des großen Zieles liegen. Statt den Weg zu ebnen würde der Weg verlegt. Diese ganz exceptionelle Situation fordert für die eidgenössische Genehmigung auch exceptionelle Cautelen. Das große Interesse, das hiebei maßgebend ist, ist zudem der Eidgenossenschaft und dem Kanton Tessin durchaus gemeinsam. In dieser schwerwiegenden allgemeinen Betrachtung liegt für die Commission der Grund, für die Genehmigung die gleichen Cautelen zu reproduziren und gemachter Erfahrung gemäß selbst noch zu verstärken, welche bei dem Genehmigungsbeßluß im Juli 1863 angewendet worden sind. Diese Cautelen, die lediglich reproduzirt werden, sind:

- a. Eine kürzere Frist für den ernsthaften Beginn des Baues sammt wohl zu prüfendem Ausweis über genügende Mittel zur gehörigen Fortsetzung des Baus (Bundesrath 10, Commission 6 Monate nach Ratification). Und in dieser Beziehung betont die Commission zu Handen des Bundesraths die Ansicht, daß der Geldmittel-Ausweis ernsthaft und genau geprüft werden möge, zumal die jüngsten Erfahrungen die Nothwendigkeit, dieses Recht nicht zu einer Form herabsinken zu lassen, fasssam in's Licht gestellt haben.

- b. Die Pflicht der Gesellschaft, die Arbeit im Verhältniß zu den Vollendungsterminen zu fördern, und der Auftrag nebst Vollmacht an den Bundesrath, diesen Fortgang der Arbeiten genau zu überwachen, verbunden mit dem Recht der beiden Rätthe der Eidgenossenschaft, die Conzession im äußersten Falle wegen Nichterfüllung dieser Verpflichtung als erloschen zu erklären.
- c. Das Binden jeder Uebertragung und des Verkaufs dieser Conzessionen an die Genehmigung des Bundesrathes.

Nach Ansicht der Commission genügt Art. 6 des bundesrätthlichen Vorschlags, wornach die bundesrätthliche Genehmigung nur bei Uebertragung an nichtschweizerische Gesellschaften vorbehalten ist, hier keineswegs. Da die Geldmittel, diese Conzessionen auszuführen, zur Zeit von den Bewerbern nicht nachgewiesen sind, so liegt die Gefahr, der vorgebeugt werden soll, wesentlich in wiederholten onerosen Abtretungen, die fictives Capital schaffen würden. Solche Operationen sind eben leider auch in der Schweiz und durch Schweizer möglich und bilden keineswegs etwa nur ein unrühmliches Vorrecht fremder Speculanten. Zudem wäre es wohl eine schwere Sache, im einzelnen Falle die volle Gewißheit zu erhalten, daß nicht selbst bei schweizerischem Aushängeschild gleichwohl fremde Interessen und fremde Gesellschaften den Kern der neuen Uebernehmer bildeten. Aus diesen Gründen reproduzirt Ihre Commission einfach die frühere allgemeiner gehaltene Cautel, und mit Rücksicht auf Erfahrungen, die auch nach dieser Richtung gemacht worden sind, darf es nicht befremden, wenn auch hier dem Bundesrath empfohlen wird, in jedem einzelnen Falle die Rechtsnachfolger sich genau zu besehen und überhaupt Umsicht und Vorsicht in jeder Richtung vor der Genehmigung zu verwenden.

So weit werden einfach die früher gemachten Cautelen repetirt. Es erübrigt uns noch, das Reservat, welches wir zu Art. 6 der zwei vorgelegten Conzessionen machen, sowie das außerordentliche Rückkaufsrecht, das wir beantragen, zu begründen. (Art. 12 der Conzessionen.)

Schon in der bundesrätthlichen Botschaft wird der etwas auffällige Umstand betont, daß die vorgelegten Conzessionen in Art. 6 festsetzen, daß das Grundeigenthum der Gemeinden und Parrocchie, welches für diese Unternehmungen in Anspruch zu nehmen ist, unentgeltlich abzutreten sei. Der Bundesrath formulirt hiewegen kein spezielles Reservat, weil er wohl selbstverständlich annimmt, es beruhe dieß entweder auf freiwilligem Verzicht, oder der tessinische Fiscus stehe dafür ein und es genüge der allgemeine Vorbehalt des Expropriationsgesetzes. Da indessen eine solche Bestimmung - unrichtig aufgefaßt - nichts anders als eine Spoliationsmaßregel wäre; da in den frühern Conzessionen in dieser Beziehung auch eingegrenzter nur von

nicht turbarisirtem Land gesprochen war, und wie wir hören selbst eine bundesgerichtliche Expropriationscommission die Sache entgegen den Rechten der Expropriirten aufgefaßt hat, so dürfte es doch nicht überflüssig sein, ein spezielles Reservat dafür zu formuliren, wie Sie es in den Anträgen der Commission zu Art. 5 des bundesrätlichen Vorschlages finden.

Endlich will sich die Commission (ad Art. 2 des bundesrätlichen Vorschlags) bei diesen Conzessionen im Rückblick auf die gegebene Würdigung der ausnahmssweisen Situation mit den üblichen Rückkaufsrechten und Terminen nicht begnügen, sondern sie vindicirt auch für den Bund das dem Kanton in Art. 12 der Conzessionen gegebene ausnahmssweise Rückkaufsrecht.

Die Begründung dieses Reservats liegt in Nachfolgendem. Das Eisenbahngesetz berechtigt den Bund, bei jeder einzelnen Conzession speziell das Rückkaufsrecht des Bundes zu formuliren (Art. 14). Nach den üblichen Rückkaufsklauseln fällt der erste Termin erst auf das Jahr 1888. Nun kann aber die Gefährde, welcher hier namentlich zu begegnen ist, viel früher eintreten, ja nach menschlicher Berechnung und nach unser aller Hoffnung soll sie weit früher eintreten. Die Gefahr, der man begegnen will, besteht nämlich offenbar darin, daß diese Conzessionen als ein Hinderniß für die Alpenüberschienenung mißbraucht werden könnten. In jenem Augenblick, wenn eine große, an Geldmitteln mächtige Coalition zu diesem Zwecke sich bilden wird, soll, ohne der Speculation unmäßigen Tribut zahlen zu müssen, über diese Thalconzessionen zu Gunsten des großen Zwecks disponirt werden können.

Die Mehrheit der Commission erachtet diesen Gesichtspunkt für höchst wichtig und sie sieht nicht ein, warum der Bund, um dieser Gefährde zu begegnen, sich in casu nicht ein Rückkaufsrecht auch für die nächsten Jahre reserviren soll, zumal der Kanton für sich selbst das Gleiche vorbehalten hat (Art. 12 der Conzessionen). Aus diesem Gesichtspunkt ist der beantragte Nachsatz zu Art. 2 des bundesrätlichen Vorschlags hervorgegangen.

Im Rückblick auf die vorstehende Begründung glaubt die Mehrheit Ihrer Commission, nur Maßregeln vorgeschlagen zu haben, welche einerseits der speziellen Situation, um deren Würdigung es sich handelt, zuwaglos entfließen und welche anderseits in den Gesetzen des Bundes und der bisherigen Praxis in Eisenbahnsachen wohl begründet sind. Wenn gesetzlich die Termine für Anfang und Fortsetzung des Bahnbaus (§ 11 des Eisenbahngesetzes) festgestellt werden können, so muß man selbstverständlich an die Nichtbefolgung dieser Vorschriften und Bedingungen auch Strafwirkungen hängen können. Wenn der Gelddauweis zu prüfen ist, muß im schlimmsten und äußersten Fall

eine mittellose Speculation entfernt werden und sich nicht zum Nachtheil der Landesinteressen breit machen und verewigen können (§ 11 des Eisenbahngesetzes). Wenn der Bund das Recht hat, die Rückkaufsbedingungen, der Situation der Conzessionen gemäß, in jedem einzelnen Falle besonders festzustellen (§ 14 des Eisenbahngesetzes) und wenn derselbe durch ein besonderes Gesetz Jedermann vollen Ersatz für zwangsweise abzutretende Rechte zusichert (§§ 1 und 3 des Expropriationsgesetzes), so sind hiemit auch die vorgeschlagenen weiteren Anträge zu Art. 2 und 5. des bundesrätlichen Vorschlags gerechtfertigt.

Unsere Anträge schätzen zudem, richtig gewürdigt, eben so sehr die wohlverstandenen in dieser Sache durchaus nicht divergirenden Interessen des Kantons Tessin als die der Eidgenossenschaft.

Bern, den 11. Juli 1868.

Der Berichterstatter:

C. Kappeler.

Nachtrag.

Erst nachdem die Commission ihre Schlussnahme gefasst hatte, gelangte die bei der Schlussverhandlung angekündigte Protestation des Liquidators der depossedirten Gesellschaft in die Hand des Präsidenten der Commission (nämlich am 14. Juli). Die Commission verweist rückichtlich dieses Aktenstückes auf den Bundesbeschluss vom 21. Christmonat 1866, auf die demselben vorangehenden Berichte und Anträge des Bundesraths vom 30. November 1866, auf die Berichte der Commissionen des Stände- und Nationalrathes vom 18. Dezember 1866 und 21. Dezember 1866, welche durch eine Uebersfülle schlüssigen factischen Materials und mit Bezug auf das in der eidgenössischen Ratification klar vorbehaltene Recht die Erlöschung jener Conzession begründeten, resp. die erstgenannte Entscheidung satksam motivirten. Rechte auf gewisse Activen der frühern Gesellschaft können möglicherweise gleichwohl selbst nach der Erlöschungs-Erklärung der Masse geblieben sein. In welchem weitem oder engeren Sinne von daher noch Activen für die Fallimentsmasse zu liquidiren sind, berührt die heutigen Schlussnahmen nicht. Die Eidgenossenschaft macht lediglich von ihrem wiedergewonnenen Recht der Conzessionsgenehmigung Gebrauch. Der Liquidator mag immerhin die Interessen der Masse auf

gütlichem oder gerichtlichem Wege verfolgen, aber kein Protest kann von den Rätthen in keinerlei Würdigung gezogen werden, resp. die Ertheilung der neuen Konzessionen weder verhindern noch verzögern. Die Kommission findet deshalb, daß über diese Protestation einfach zur Tagesordnung zu schreiten, resp. davon Umgang zu nehmen ist.

Bern, den 15. Juli 1868.

Namens der Mehrheit
der ständeräthlichen Eisenbahn-Kommission,
Der Berichterstatter:

C. Rappeler.

B e r i c h t

der

Minderheit der ständeräthlichen Eisenbahnkommission, betreffend die Konzessionen für die tessinischen Bahnlinien Chiasso-Lugano und Locarno-Bellinzona-Biasca.

(Vom 14. Juli 1868.)

Tit. I

Ein Mitglied Ihrer Kommission kann dem Ständerathe die Annahme zweier Anträge nicht empfehlen, welche die Mehrheit derselben zu dem bundesrätthlichen Entwürfe über Genehmigung der vom Großen Rathe des Kantons Tessin unterm 16. Mai 1868 zuhanden zweier tessinischen Komites für die Eisenbahnlinien Chiasso-Lugano und Locarno-Bellinzona-Biasca erteilten Konzessionen — stellen zu sollen glaubt.

Diese beiden Anträge bilden Amendements zu den Artikeln 2 und 6 des bundesrätthlichen Beschlußentwurfs. Es sei dem Unterzeichneten

Bericht der Mehrheit der Eisenbahnkommission des Ständerathes, betreffend das Konzessionsbegehren für die Linien Chiasso-Lugano und Locarno-Bellinzona-Biasca (Vom 15. Juli 1868.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1868
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	39
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.08.1868
Date	
Data	
Seite	187-192
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 891

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.